

Entwurf Vereinssatzung – Neufassung 2017
– Stand 10.2017 –

Förderverein Gymnasium Lehrte e.V.
der Eltern, Ehemaligen und Freunde

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Vermögensbestimmungen
- § 9 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Lehrte e. V. der Eltern, Ehemaligen und Freunde“ (FVGL). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Lehrte.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Rechtsfähigkeit nach Eintragung im Amtsgericht Hildesheim.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit am Gymnasium Lehrte.

Dies erfolgt insbesondere durch

- die Unterstützung der Schule, in besonderen Fällen auch von Klassen oder einzelnen Schülerinnen und Schülern bei Schulveranstaltungen des Gymnasiums,
- die Förderung des Zusammenhalts zwischen den ehemaligen Schülern/innen und Lehrern/innen und deren Bindungen zur gegenwärtigen Schülerschaft und dem Lehrerkollegium des Gymnasiums Lehrte,
- die Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule sowie von anderen im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdigen Anliegen,
- die materielle und ideelle Förderung von Schulpartnerschaften, des kulturellen Austausches und der Völkerverständigung und
- die Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln und die Anschaffung von sonstiger Ausstattung, die den Bildungszielen des Gymnasiums Lehrte dienen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Bei natürlichen Personen besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft.
- (2) Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand folgt. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss aus einem wichtigen Grunde oder Tod.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat möglich. Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand ausgesprochen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

(6) Über einen Ausschluss und damit über die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Rückvergütung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen erfolgt in keinem der genannten Fälle.

§ 4 Beiträge

(1) Der monatliche Beitrag ist durch eine Beitragssatzung geregelt.

(2) Die darin bestimmte Beitragshöhe wird durch die Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich, auch per eMail, mit einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen werden.

Ihr unterliegen die:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen,
4. Wahl/Neubesetzung von zwei Kassenprüfern jeweils für die Dauer von 3 Jahren,
5. Entgegennahme der Rechenschaftslegung des Vorstandes und dessen Entlastung sowie die
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Jede satzungsgemäß eingeladene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Für einen Beschluss reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Für eine Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist allerdings eine Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der Erschienenen erforderlich. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten und haben grundsätzlich einfaches Stimmrecht, wie natürliche Personen auch.

(4) Über die wesentlichen Beratungsergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf schriftliches Verlangen mindestens eines Viertels aller eingetragenen Vereinsmitglieder zeitnah vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung kann u.U. auch unter Umgehung des Vorstandes geschehen.

(6) Die Prüfung der Rechnungsabschlüsse des Vereins und aller dazugehöriger Unterlagen erfolgt durch einen bzw. zwei Kassenprüfer. Steht eine Wahl von Kassenprüfern aus oder kommt nicht zustande, so können Kassenprüfer durch den Vorstand übergangsweise bestellt werden.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
4. einer Kassenwartin oder einem Kassenwart sowie
5. bis zu maximal fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt.

(3) Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins und vertreten ihn. Beide sind jeweils allein zur Vertretung berechtigt. Ihnen obliegt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Schriftführerin oder der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und führt Protokoll bei den Sitzungen des Vorstandes und bei der Mitgliederversammlung. Die Kassenwartin oder der Kassenwart führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und erstellt die Jahresrechnungslegung bis sechs Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres. Gegenüber Banken ist die Kassenwartin oder der Kassenwart auch alleine zeichnungsberechtigt.

(4) Falls nichts anderes beschlossen wird, übernimmt der neue Vorstand sofort nach erfolgter Neuwahl den Vorsitz sowie die Amtsgeschäfte. Der Vorstand kann nur durch

eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgewählt werden. Er bleibt in jedem Fall bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende unter ihnen ist.

(6) Der Vorstand beschließt mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Höhe von Mitgliedsbeiträgen über alle Vereinsangelegenheiten, insbesondere über die Gewährung von Leistungen und auch über Leistungsgrundsätze.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse entweder in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden, oder in einem schriftlichen Verfahren über eMail unter Einbindung aller Vorstandsmitglieder. Dabei ist eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung ausreichend. Gefasste Beschlüsse werden in jedem Fall protokolliert und anschließend bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist hierbei nicht erforderlich.

(8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(9) Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen die Geschäfte für den Verein ehrenamtlich. Für die Erstattung von baren Auslagen des Vorstands und des von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

(10) Dem Vorstand sollen mindestens je ein Ehemaliger, ein Vertreter der Schulleiterschaft sowie die Schulleitung angehören. Die Schulleitung gehört dabei qua Amt dem Vorstand als Beisitzer an und kann sich durch ein Mitglied der erweiterten Schulleitung vertreten lassen.

§ 8 Vermögensbestimmungen

(1) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Vorstand. Ausgaben über 2.500 € im Einzelfall, Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(2) Das Vermögen, die Beiträge und Spenden sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Lehrte als Unterhaltungsträger des Gymnasiums, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Geldbestände sind dann für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln **nur** für das Gymnasium Lehrte zu verwenden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Änderungsbeschluss in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Vorstand